

Beschluss

OLG Hamm, Art. 40 Abs. 2 S. 1, Art. 43 Abs. 1 EGBGB, § 823 Abs. 1 BGB, § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO

Bei einer türkischen Hochzeit der Ehefrau umgehängter Brautschmuck ist ihr geschenkt

Der Brautschmuck, der einer türkischstämmigen Ehefrau bei einer in der Türkei stattfindenden Hochzeit umgehängt wird, gilt als ihr geschenkt, es sei denn, es kann ein Gegenbeweis geführt werden.

Falls dieser Brautschmuck vom Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau verkauft wird, so ist der Ehemann zum Schadenersatz verpflichtet.

Kann der Wert dieses Schmuckes nicht mehr im Einzelnen festgestellt werden, entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände gemäß § 287 Abs. 1 ZPO.

(Leitsätze der Redaktion)

Beschluss des OLG Hamm vom 25.04.2016 – 4 UF 60/16

Aus den Gründen

Die Beteiligten streiten darum, ob die der Antragstellerin anlässlich ihrer Hochzeitsfeier in der Türkei umgehängten Schmuckstücke ein Geschenk an sie oder an den Ehemann waren. Darüber hinaus besteht Uneinigkeit über den Wert des gesamten Schmuckes.

Die Beteiligten haben am 30.03.2009 standesamtlich geheiratet. Am 25.07.2009 fand die Hochzeitsfeier in der Türkei statt. Seit 2011 leben sie getrennt. Anlässlich der Hochzeitsfeier wurden der Antragstellerin von verschiedenen Verwandten mehrere Schmuckstücke übergeben, unter anderem Ketten, Armreifen, Armbketten, Ringe, jeweils aus Gold. Diesen Schmuck trug die Antragstellerin während der Hochzeitsfeier sowie einige Wochen danach, nämlich im Laufe eines weiteren Aufenthaltes in der Türkei. Am 17.08.2009 übergab die Antragstellerin die Schmuckstücke im Beisein des Antragsgegners und mit dessen Zustimmung an seinen Bruder, damit dieser den Schmuck in einem Schließfach verwahren sollte. Nach der Trennung hat der Antragsgegner den Schmuck von seinem Bruder zurückerhalten und einige Wochen nach der Trennung durch seinen Vater bei einem Juwelier in der Türkei verkaufen lassen.

Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, dass der Wert des Schmuckes insgesamt 29.100 EUR betrug. Der Antragsgegner hat eine Quittung vorgelegt, wonach der Verkauf lediglich knapp 35.000 türkische Lira ca. 14.300 EUR betrug.

Die Antragstellerin hatte zunächst die Herausgabe des Schmuckes binnen einer Frist von vier Wochen begehrt. Nachdem der Antragsgegner den Verkauf der Schmuckstücke eingeräumt hatte, fordert sie stattdessen einen Wertersatz in Höhe von 29.100

EUR. Der Antragsgegner hat den Wert des Schmuckes bestritten und weiter behauptet, der Schmuck sei ihm geschenkt worden. Das Amtsgericht hat ein schriftliches Wertgutachten eingeholt und der Antragstellerin einen Betrag in Höhe von 27.345 EUR zugesprochen. Der Antragsgegner hat Beschwerde erhoben, die in dieser Sache keinen Erfolg hat. [...]

Das Amtsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragstellerin Alleineigentum an dem ihr bei der Hochzeit überreichten Goldschmuck erworben hat. Da sich der Goldschmuck zum Zeitpunkt der Übergabe an die Antragstellerin in der Türkei befand, gilt gem. Art. 43 Abs. 1 EGBGB türkisches Recht. Gemäß des dort geltenden säkularen Zivilrechtes wird Goldschmuck, der einer Frau während der Hochzeit umgehängt wird, als ihr geschenkt angesehen, unabhängig davon, wer den Schmuck gekauft hat. Einen Gegenbeweis hat der Antragsgegner nicht geführt. Somit steht der Antragstellerin ein Schadensersatzanspruch gemäß § 23 Abs. 1 BGB zu. Der Wert des Schmuckes wurde auf Basis des Gutachtens eines Sachverständigen ermittelt.